

Sporthilfe e.V.
das Sozialwerk des
LandesSportBundes
Nordrhein-Westfalen (LSB NW)



Kurzinformation zur Sportversicherung

- Stand: 01. Januar 2009 -

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat die Sporthilfe e.V. für ihre Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt, das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, die nur durch die Solidarität der Gemeinschaft aller Sportler möglich ist.

Das Sozialwerk der Sporthilfe e.V. setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

1. Der Sportversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Gesundheitliche Bagatellschäden dürfen nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sicher gestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportart oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.

Die Versicherungsleistungen sind ab der nächsten Seite in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zusatzversicherungen:

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Sportversicherungsvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden.

- *Versicherungsschutz für Nichtmitglieder*
- *Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz*
- *Reiseversicherung*
- *Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung*
- *Sport-Sicherheits-Programm (für Gebäude und Sportanlagen)*

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung von Risiken erhalten Sie im Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.

Hinweise für den Schadenfall:

Unverzüglich nach Eintritt des Schadens ist jeder Schadenfall über den Verein an das:

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.

Postfach 25 40
58475 Lüdenscheid

Tel.: (02351) 947 54 - 0
Fax: (02351) 947 54 - 50

E-Mail: vsbluedenscheid@arag-sport.de

Internet: www.ARAG-Sport.de

auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Geben Sie unbedingt Ihre Vereinskennziffer an.

Bei Unfallschäden händigen sie den Anhang des Schadenmeldeformulars unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch bzw. Einspruch ein und leiten Sie die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z.B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger



ARAG Allgemeine
Versicherungs-AG

ARAG Allgemeine
Rechtsschutz-Versicherungs-AG



EUROPA
Krankenversicherung-AG

Die Leistungen der Sportversicherung:

- Stand: 1. Januar 2008 -

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe e.V. gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSB NW.

I. Unfallversicherung:

Für den Todesfall:

€ 2.500 für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

€ 5.000 für Nichtverheiratete ab vollendetem 14. Lebensjahr

€ 10.000 für Verheiratete ohne Kinder

€ 13.000 für Verheiratete mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 15.500 für Verheiratete mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 18.000 für Verheiratete mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall:

| Invaliditätsgrad in % | Leistungen in € | |
|-----------------------|--------------------|------------|
| | Kinder Jugendliche | Erwachsene |
| bis zu 14 | 0 | 0 |
| 15-19 | 1.000 | 1.000 |
| 20-24 | 2.500 | 2.500 |
| 25-29 | 3.500 | 3.500 |
| 30-34 | 5.000 | 5.000 |
| 35-39 | 6.000 | 6.000 |
| 40-44 | 7.500 | 7.500 |
| 45-49 | 10.000 | 10.000 |
| 50-54 | 50.000 | 15.000 |
| 55-59 | 52.500 | 20.000 |
| 60-64 | 55.000 | 25.000 |
| 65-69 | 60.000 | 35.000 |
| 70-79 | 175.000 | 125.000 |
| 80-89 | 180.000 | 155.000 |
| 90-100 | 200.000 | 200.000 |

Übergangsleistung:

für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

€ 2.000 nach 9 Monaten

Bergungskosten:

bis € 3.000

Tagegeldpauschale:

für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

€ 100 als **einmalige** Tagesgeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

II. Haftpflichtversicherung:

Stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Deckungssummen betragen je Ereignis

€ 2.600.000 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

Für Vermögensschäden je Verstoß:

€ 35.000 für Sporthilfe/LSB NW, höchstens

€ 70.000 im Versicherungsjahr

€ 25.000 für die Mitgliedsverbände, höchstens

€ 50.000 im Versicherungsjahr

€ 15.000 für die sonstigen Mitgliedsorganisationen, höchstens

€ 30.000 im Versicherungsjahr.

€ 250.000 für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäude, Gebäudebestandteile)

€ 50.000 für Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Einrichtungen, Sportgeräte)

€ 250.000 für Gewässerschäden

€ 1.250 für Schlüsselverlust (10 % Selbstbeteiligung je Versicherungsfall)

III. Vertrauensschadenversicherung:

Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen € 7.500 und € 110.000 je nach Organisation und Schadenereignis

IV. Reisegepäckversicherung:

€ 2.500 je Reiseteilnehmer bei versicherten Auslandsreisen.

V. Rechtsschutzversicherung:

Schadenersatz-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, für Vereine darüber hinaus Arbeits-, Sozialgerichts- und Vertragsrechtsschutz.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu € 75.000

Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt € 200. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwaltes.

VI. Krankenversicherung:

Ersatz grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Kostenersatz für

Zahnschäden bis 40% des Rechnungsbetrages, höchstens € 2.600 je Sportunfall;

Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **€ 50** je Schadenfall;

Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu **€ 2.600** je Schadenfall;

Rückbeförderung eines reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;

Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;

Fahrtkosten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu **€ 13** je Transport;

Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes.